

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Der Antarktis-Vertrag, dessen Vertragsstaat Deutschland seit 1979 ist, enthält keine Regelungen zum Umweltschutz. Der Schutz der sehr empfindlichen antarktischen Umwelt ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der 42 Antarktis-Vertragsstaaten geworden. Diesem Zweck dient das unter maßgeblicher deutscher Beteiligung erarbeitete und von der Bundesrepublik Deutschland nach Fertigstellung sofort gezeichnete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag. Es enthält die schärfsten und umfangreichsten umweltschützenden Regelungen, die jemals für eine Weltregion in einem internationalen Übereinkommen erarbeitet wurden.

Das Protokoll wird von der Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden, wenn seine Regelungen in die deutsche Rechtsordnung übernommen worden sind.

B. Lösung

Durch das Ausführungsgesetz werden die Regelungen des Umweltschutzprotokolls in die deutsche Rechtsordnung übernommen, soweit sie noch nicht durch bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen umgesetzt sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll werden Verwaltungsbehörden des Bundes mit neuen Aufgaben betraut. Dabei werden dem Bund voraussichtlich finanzielle Belastungen für Personal und Sachkosten in Höhe von ca. 400 000 DM jährlich entstehen.

Bei den Forschungsinstituten, die Forschungsvorhaben in der Antarktis betreiben, werden höhere Kosten als Folge vermehrten Aufwandes für Umweltschutzmaßnahmen entstehen.

Für touristische Reisen in die Antarktis können spürbare Einzelpreiserhöhungen eintreten, da die Veranstalter versuchen werden, den bei Vorbereitung, Ausrüstung und Durchführung entstehenden höheren Aufwand sowie die für Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren und Auslagen im Rahmen ihrer Preisgestaltung überzuwälzen. Angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des Antarktistourismus dürften davon aber keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ausgehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (215) — 311 09 — An 6/94 (NA 1)

Bonn, den 2. Mai 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. April 1994 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind der umfassende Schutz der antarktischen Umwelt und der abhängigen und verbundenen Ökosysteme sowie die Bewahrung der Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Gebote und Verbote

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Antarktis:

Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite.

2. Tätigkeit:

Expeditionen, Reisen, Versorgungsfahrten und -flüge, Inspektionen und sonstige Unternehmungen in die oder in der Antarktis sowie der Bau, Umbau, Abbau oder Betrieb wissenschaftlicher Stationen und sonstiger Anlagen und Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland organisiert werden oder von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen. Der Begriff der Tätigkeit schließt jede Veränderung einer Tätigkeit ein.

3. Umwelterheblichkeitsprüfung:

Die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen nach Artikel 2 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach Artikel 3 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag.

5. Abfälle:

Bewegliche Sachen, auch flüssige und gasförmige, derer sich der Besitzer entledigen will, oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist, oder radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile, die nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes geordnet zu beseitigen sind.

(2) Die in den §§ 17, 18, 20 bis 24, 26, 29, 32 und 34 und in Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 7 genannten Gebote und Verbote gelten für Teilnehmer einer Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Allgemeine Genehmigungspflicht

(1) Jede Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die von

1. deutschen Staatsangehörigen,

2. anderen natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

3. juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

4. ausländischen juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen

durchgeführt wird, bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Umweltbundesamt schriftlich zu beantragen. Ausländische juristische Personen müssen eine Person im Sinne der Nummern 1 bis 3 benennen, die als Antragsteller im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Für eine Gruppe von Personen, die gemeinsam eine Tätigkeit durchführen wollen, kann dem Antragsteller als Bevollmächtigtem nach den §§ 14 bis 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine alle Teilnehmer erfassende Genehmigung erteilt werden. Für gleichartige Tätigkeiten, die regelmäßig in der Antarktis durchgeführt werden, kann eine Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum, höchstens aber für ein Jahr erteilt werden.

(2) Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen:

1. Tätigkeiten, die von einer anderen Vertragspartei des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag genehmigt wurden;

2. Schiffsbewegungen, die nur zum Zweck der Durchfahrt durch die Antarktis erfolgen, ohne daß Ziele in der Antarktis angesteuert werden;

3. Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Erforschung oder Nutzung antarktischer Robben nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) beziehen;

4. Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Erforschung oder Nutzung lebender Meeresschätze nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 II S. 420) beziehen.

(3) Das Umweltbundesamt ist über Tätigkeiten nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Tätigkeit in der Antarktis keine

1. nachteiligen Wirkungen auf Klima- oder Wetterverhältnisse,
2. erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Luft- oder Wasserqualität,
3. erheblichen Veränderungen der atmosphärischen, Land-, Wasser-, Gletscher- oder Meeresumwelt,
4. schädlichen Veränderungen in der Verbreitung, Häufigkeit oder Produktivität von Tier- oder Pflanzenarten oder deren Populationen,
5. zusätzlichen Gefahren für gefährdete oder bedrohte Arten oder deren Populationen,
6. Schädigung oder erhebliche Gefährdung der Gebiete von biologischer, wissenschaftlicher, historischer, ästhetischer Bedeutung oder der Gebiete mit ursprünglichem Charakter,
7. sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt und der abhängigen und verbundenen Ökosysteme

besorgen läßt.

(5) Umfaßt die beabsichtigte Tätigkeit Handlungen, die nach § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 4 oder § 29 Abs. 2 und 3 verboten sind, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 18 Abs. 5 oder § 30 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall gilt die nach § 3 erteilte Genehmigung auch als Genehmigung nach den §§ 17, 18 und 29.

(6) Für Abfälle, die nach § 21 Abs. 4 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, hat der Antragsteller einen Nachweis über die vorgesehene Entsorgung nach den §§ 8 und 12 der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) oder nach § 9a des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) zu führen.

(7) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu befristen. Sie kann nach ihrer Erteilung unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Begünstigten ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen versehen werden, soweit Tatsachen bekannt werden, die besorgen lassen, daß die Tätigkeit Auswirkungen nach § 3 Abs. 4 haben wird.

(8) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Umweltbundesamt. Es holt vor der Entscheidung die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird.

Vor der Entscheidung ist dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Allgemeines Verfahren

(1) Der Antragsteller muß zur Begründung seines Genehmigungsantrages die geplante Tätigkeit im einzelnen beschreiben und zugleich angeben, ob sie voraussichtlich Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter haben wird und welche Schutzgüter voraussichtlich betroffen sind. Die Angabe, daß die Tätigkeit keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter haben wird, ist zu begründen.

(2) Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, sind vom Antragsteller zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt ist, soweit es ohne Preisgabe der Geheimnisse und geschützten Daten geschehen kann, vom Antragsteller so ausführlich darzustellen, daß es Einsichtnehmenden möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter zu erwarten ist. Hält das Umweltbundesamt die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat es vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

(3) Das Umweltbundesamt beurteilt auf Grund vorhandener oder der nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen, ob die Tätigkeit

1. weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen,
2. geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen,
3. mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen

auf die in § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter besorgen läßt.

Das Umweltbundesamt teilt dem Antragsteller seine Beurteilung mit und unterrichtet ihn über den weiteren Verfahrensablauf.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 erteilt das Umweltbundesamt die Genehmigung ohne die Durchführung einer Umwelterheblichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb von sechs Wochen.

(5) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 oder 3 unterrichtet das Umweltbundesamt den Antragsteller über die Erforderlichkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 7 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 8. Das Umweltbundesamt soll mit dem Antragsteller den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Das Umweltbundesamt soll den Antragsteller über den voraussichtlichen Unter-

suchungsrahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt das Umweltbundesamt über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen zweckdienlich sind, soll es diese Informationen dem Antragsteller zur Verfügung stellen.

§ 5

Verhütung der Meeresverschmutzung

(1) Wird im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Schiff eingesetzt, so berücksichtigt das Umweltbundesamt bei seiner Genehmigung hinsichtlich der von der Seeschifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt eine Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Abweichungen von dieser Stellungnahme sind zu begründen.

(2) Wird im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Schiff unter fremder Flagge eingesetzt, so schließt die Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie auch die Feststellung ein, ob hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Schiffes die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle des § 14 Abs. 2 und § 16.

(4) Absatz 1 bis 3 berühren nicht:

1. das Seeaufgabengesetz,
2. das Seemannsgesetz,
3. das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter,

sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

(5) Der Antragsteller hat sicherzustellen, daß im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Aufzeichnungen über alle beim Schiffsbetrieb anfallenden Abfälle und Abwässer einschließlich aller Einbringungen und Einleitungen in die Meeresumwelt geführt werden, soweit diese Aufzeichnungen nicht bereits im Rahmen der Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen geführt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Antragsteller hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich über Einbringungen und Einleitungen in Notfällen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See zu unterrichten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie leitet diese Informationen an das Umweltbundesamt weiter. Das Umweltbundesamt unterrichtet die Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls und den Ausschuß für Umweltschutz nach Artikel 11 des Umweltschutzpro-

tokolls zum Antarktis-Vertrag über die nach Satz 1 durchgeführten Einbringungen und Einleitungen.

(7) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Durchführung der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften über das Einleiten schädlicher flüssiger Stoffe oder sonstiger chemischer oder anderer Stoffe nach Artikel 4 der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu erlassen,
2. Vorschriften über das Einbringen von Abfall nach Artikel 5 der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu erlassen,
3. Vorschriften über das Einleiten von Abwasser nach Artikel 6 der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu erlassen.

(8) Das Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen, auch in der durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) jeweils in Kraft gesetzten Fassung, kann bei einem Angehörigen des in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises auch dann geahndet werden, wenn es auf oder von einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(9) Die Überwachung der Regelungen von Anlage IV des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Das Umweltbundesamt ist über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten.

(10) Strengere Regelungen nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 und dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) und dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) über den Schutz der Meeresumwelt finden Anwendung.

§ 6

Forschungstätigkeiten

(1) Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis und ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienende Tätigkeiten, die lediglich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 besorgen lassen, sind abweichend von § 3 Abs. 1 dem Umweltbundesamt späte-

stens drei Monate vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat darzulegen, daß die Tätigkeit lediglich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 3 Abs. 4 haben wird. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die angezeigte Tätigkeit lediglich weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter besorgen läßt, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Äußert sich das Umweltbundesamt binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige nicht, gilt dies als Genehmigung.

(3) Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis und ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienende Tätigkeiten, die geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 haben, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes. Stellt das Umweltbundesamt fest, daß eine nach Absatz 1 angezeigte Tätigkeit die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 erfüllt, so gilt die Anzeige als Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1.

(4) Bei Prüfung einer Tätigkeit der wissenschaftlichen Forschung oder einer ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienenden Tätigkeit, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 erfüllt, berücksichtigt das Umweltbundesamt die Beurteilung der Tätigkeit durch eine Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger, die vom Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie gemeinsam bestellt wird. Abweichungen von dieser Beurteilung sind zu begründen.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung Zusammensetzung, Berufung und Verfahren der Kommission zu regeln.

§ 7

Genehmigungsverfahren mit Umwelterheblichkeitsprüfung

(1) Tätigkeiten, die voraussichtlich zumindest geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen haben werden, sind einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen, sofern das Umweltbundesamt nicht aufgrund seiner Beurteilung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich hält. Hierzu hat der Antragsteller Unterlagen mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. eine Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit einschließlich ihres Zwecks, ihres Ortes und voraussichtlichen Auswirkungsgebietes, ihrer Dauer und Intensität sowie
2. eine Beschreibung von Alternativen zu der beabsichtigten Tätigkeit und aller voraussichtlichen

Einwirkungen der beabsichtigten Tätigkeit einschließlich kumulativer Einwirkungen im Hinblick auf laufende und bekannte geplante Tätigkeiten.

(2) Ergibt die Prüfung, daß die Tätigkeit lediglich geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter besorgen läßt, ist die Genehmigung zu erteilen. Sie ist mit Auflagen zu verbinden oder unter Bedingungen zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

(3) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in die Begründung der Genehmigung aufzunehmen.

(4) Das Umweltbundesamt hat auf Antrag die Genehmigung, die Unterlagen nach Absatz 1 einschließlich der Darstellung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und im Fall des § 6 Abs. 4 auch die Stellungnahme der Kommission zugänglich zu machen.

§ 8

Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Tätigkeiten, die mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen erwarten lassen, bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Tätigkeit auf die in § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes genannten Schutzgüter. Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

(3) Hierzu hat der Antragsteller eine Untersuchung der Tätigkeit und ihrer Umweltauswirkungen in deutscher und englischer Sprache vorzulegen, die insbesondere folgende Angaben enthalten muß:

1. eine Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit, einschließlich ihres Zwecks, ihres Ortes und voraussichtlichen Auswirkungsgebietes, ihrer Dauer und Intensität sowie eine Beschreibung möglicher Alternativen zu der Tätigkeit einschließlich der Alternative, die Tätigkeit zu unterlassen, und die Folgen dieser Alternativen;
2. eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt im Auswirkungsbereich der Tätigkeit, mit dem vorausgesagte Veränderungen zu vergleichen sind, und eine Prognose des künftigen Zustandes dieser Umwelt für den Fall der Unterlassung der beabsichtigten Tätigkeit;
3. eine Beschreibung der Methoden und Daten, die verwandt wurden, um die voraussichtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit zu ermitteln;
4. eine Beschreibung der Art, des Ausmaßes, der Dauer und Intensität der voraussichtlichen unmittel-

telbaren Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit;

5. eine Beschreibung der möglichen mittelbaren Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit;
6. eine Beschreibung der kumulativen Auswirkungen durch die beabsichtigte Tätigkeit im Hinblick auf laufende und bekannte geplante Tätigkeiten;
7. die Angabe von Maßnahmen einschließlich von Überwachungsprogrammen, die getroffen werden könnten, um Auswirkungen durch die beabsichtigte Tätigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken oder zu mildern und unvorhergesehene Auswirkungen festzustellen, und die dazu dienen, frühzeitig Hinweise auf nachteilige Wirkungen der Tätigkeit zu erhalten und schnell und wirksam auf Unfälle zu reagieren;
8. die Angabe der unvermeidbaren Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit;
9. eine Beschreibung der Wirkungen der beabsichtigten Tätigkeit auf die Durchführung wissenschaftlicher Forschung und auf andere bestehende Nutzungen und Werte;
10. Angaben zu Wissenslücken und Unsicherheiten, die beim Sammeln der nach diesem Absatz erforderlichen Informationen aufgetreten sind;
11. eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der nach diesem Absatz zusammengestellten Informationen;
12. Name und Anschrift der Person oder Organisation, die die Untersuchung vorgelegt hat, sowie die Anschrift, an die Stellungnahmen dazu zu richten sind.

§ 9

Öffentliche Auslegung; Einwendungen

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, am Sitz des Umweltbundesamtes neunzig Tage zur Einsicht auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen zu der Untersuchung schriftlich oder zur Niederschrift beim Umweltbundesamt abgegeben werden. Schriftliche Einwendungen sollen auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

Wird eine Übersetzung in die englische Sprache nicht unverzüglich vorgelegt, so kann das Umweltbundesamt auf Kosten des Einwenders selbst eine solche beschaffen und von diesem hierfür in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuß verlangen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

(2) Das Umweltbundesamt hat die Auslegung mindestens drei Wochen vorher im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen nach § 8 Abs. 3 zur Einsicht ausgelegt sind;

2. daß Einwendungen beim Umweltbundesamt während der Auslegungsfrist zu erheben sind und daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Genehmigungsantrag mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern.

§ 10

Unterrichtung der Parteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und des Ausschusses für Umweltschutz

(1) Die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 wird jeder Vertragspartei des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag übermittelt. Bei der Übermittlung ist darauf hinzuweisen, daß etwaige Stellungnahmen innerhalb einer Frist von neunzig Tagen abzugeben sind.

(2) Die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 wird dem Ausschuß für Umweltschutz im Sinne des Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag übermittelt.

§ 11

Beratung durch eine Konsultativtagung der Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages

(1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Tätigkeit, die gemäß § 8 einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, darf erst entschieden werden, wenn eine Konsultativtagung der Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages ausreichend Gelegenheit hatte, die Unterlagen nach § 8 Abs. 3 zu prüfen. Ausreichende Gelegenheit zur Prüfung besteht nur, wenn die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 dem Ausschuß für Umweltschutz mindestens einhundertundzwanzig Tage vor Beginn der Konsultativtagung zugeht. Das Umweltbundesamt hat vor der Entscheidung die Stellungnahme der Konsultativtagung abzuwarten und diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn binnen 15 Monaten nach Zugang der Unterlagen an den Ausschuß für Umweltschutz keine Konsultativtagung stattfindet oder die Beratung über die Unterlagen in dieser Frist nicht abgeschlossen werden kann.

§ 12

Genehmigung nach Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das Umweltbundesamt erarbeitet auf der Grundlage der Untersuchung nach § 8 Abs. 3, der Stellungnahmen anderer Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag, der Stellungnahme der Konsultativtagung der Antarktis-Ver-

tragsstaaten, der Stellungnahmen anderer Stellen und der Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen der Tätigkeit auf die in § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die eingeholten Stellungnahmen anderer Stellen und die Einwendungen sind gesondert darzustellen.

(2) Sind von der Tätigkeit mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die im § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter zu besorgen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch Auflagen oder Bedingungen sichergestellt werden kann, daß die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

(3) In der Begründung der Genehmigung ist eine Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zu den Vorteilen der geplanten Tätigkeit aufzunehmen. Weicht das Umweltbundesamt vom Ergebnis der Untersuchung oder von Stellungnahmen anderer Stellen oder der Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten ab, sind die Gründe hierfür darzustellen. Die Feststellung über die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Schiffe nach § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Unterrichtung Dritter

(1) Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 sind mit Begründung und allen entscheidungserheblichen Unterlagen

1. am Sitz des Umweltbundesamts zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten,
2. den Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und dem Ausschuß für Umweltschutz gemäß Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag auf diplomatischem Weg zu übermitteln. Das Datum der Übermittlung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Eine Tätigkeit für die eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 erteilt worden ist, darf erst nach Ablauf von sechzig Tagen nach der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Unterlagen an die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages begonnen werden.

§ 14

Überwachung und Überprüfung

(1) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der erteilten Genehmigungen.

(2) Das Umweltbundesamt überprüft in regelmäßigen Abständen, welche Umweltauswirkungen durch Tätigkeiten verursacht werden, die nach den §§ 4, 6, 7 oder 12 dieses Gesetzes zugelassen wurden. Es beurteilt, inwieweit diese Auswirkungen mit dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag in Einklang stehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie die Ausgestaltung der Überwachung, die Zusammenarbeit mit den anderen Behörden hierbei und die Einsetzung von Umweltbeauftragten bei Tätigkeiten in der Antarktis durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15

Regelmäßige Unterrichtungen

(1) Dem Ausschuß für Umweltschutz nach Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag sowie den Vertragsparteien dieses Protokolls sind jährlich

1. eine Beschreibung der Verfahren nach den §§ 3 bis 14,
2. eine Liste der Genehmigungen nach § 7,
3. erhebliche Informationen aufgrund der Überprüfung nach § 14,

zu übermitteln.

(2) Das Umweltbundesamt hat die in Absatz 1 genannten Angaben zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten.

§ 16

Umweltverträglichkeitsprüfungen anderer Vertragsparteien

(1) Unterlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, die von anderen Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag übermittelt werden, sind vom Umweltbundesamt den in § 3 Abs. 8 genannten Stellen zuzuleiten. Diesen ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen zu geben.

(2) Die Unterlagen sind am Sitz des Umweltbundesamtes öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt drei Wochen. § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind an die betreffenden Vertragsparteien weiterzuleiten.

§ 17

Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt

(1) Es ist verboten, in der Antarktis

1. Säugetiere oder Vögel zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu berühren oder heimische Pflanzen in solchen Mengen zu entfernen oder zu beschädigen, daß Verbreitung oder Dichte dieser Pflanzen erheblich beeinträchtigt wird;

2. auf die in der Antarktis heimische Tier- oder Pflanzenwelt schädlich einzuwirken; als schädliches Einwirken gilt:

- a) das Fliegen oder Landen von Hubschraubern oder sonstigen Luftfahrzeugen in einer Weise, daß Vogel- oder Robbenansammlungen beunruhigt werden;
- b) die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen, einschließlich von Hovercraft-Schiffen und kleinen Booten in einer Weise, daß Vogel- oder Robbenansammlungen beunruhigt werden;
- c) die Verwendung von Sprengstoffen oder Schusswaffen in einer Weise, daß Vogel- oder Robbenansammlungen beunruhigt werden;
- d) das absichtliche Beunruhigen brütender Vögel, Vögel in der Mauser oder Vogel- oder Robbenansammlungen durch Menschen zu Fuß;
- e) das erhebliche Schädigen von Ansammlungen von Landpflanzen durch das Landen von Luftfahrzeugen, das Fahren von Fahrzeugen, durch Niedertreten oder auf andere Weise;
- f) eine sonstige Handlung, die zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Lebensraums von Arten oder Populationen von Säugetieren, Vögeln, Pflanzen oder Wirbellosen führt.

(2) Das Umweltbundesamt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz im Rahmen des § 3 Abs. 1 Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 genehmigen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden

1. für die Beschaffung von Exemplaren für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur wissenschaftlichen Information, oder
2. für die Beschaffung von Exemplaren für Museen, Herbarien, zoologische oder botanische Gärten oder für andere Bildungs- oder Kultureinrichtungen oder entsprechende Nutzungen, oder
3. als vorsorgliche Maßnahme hinsichtlich der unvermeidlichen Folgen der Errichtung und des Betriebs wissenschaftlicher Unterstützungseinrichtungen sowie wissenschaftlicher Tätigkeiten, die nicht unter die Nr. 1 und 2 fallen.

(3) Die Erteilung von Genehmigungen ist insoweit zu beschränken, als

1. nicht mehr Säugetiere oder Vögel getötet, verletzt, gefangen oder berührt werden, oder Pflanzen der Natur entnommen werden dürfen, als für die in Absatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist,
2. nur eine geringe Zahl von Säugetieren oder Vögeln getötet werden darf und — auch im Zusammenwirken mit anderen genehmigten Entnahmen — nur so viele Säugetiere und Vögel einer lokalen Population getötet werden dürfen wie normalerweise durch natürliche Vermehrung in der folgenden Saison ersetzt werden,

3. die Vielfalt der Arten, die für diese Arten wesentlichen Lebensräume, sowie das Gleichgewicht der in der Antarktis vorhandenen Ökosysteme erhalten bleiben.

(4) Alle Arten der Gattung *Arctocephalus* (Pelzrobben) und *Ommatophoca rossii* (Ross-Robben) stehen unter besonderem Schutz. Eine Genehmigung für das Töten, Verletzen, Fangen oder Berühren dieser Arten kann nur für einen zwingenden wissenschaftlichen Zweck erteilt werden, wenn das Überleben oder die Erholung der Art oder der örtlichen Population nicht gefährdet und, soweit möglich, Methoden angewandt werden, die nicht zum Tod führen.

(5) Die Genehmigung hat ausstellende Behörde und Genehmigungsempfänger sowie Ort und Zeitpunkt der genehmigten Tätigkeit zu benennen.

(6) Jedes Töten, Verletzen, Fangen oder Berühren von Säugetieren oder Vögeln hat so zu erfolgen, daß Schmerzen und Leiden der Tiere so weit wie möglich vermieden werden.

(7) Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfanges (BGBl. 1982 II S. 558) bleiben unberührt.

(8) Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 II S. 420) bleibt unberührt, soweit der Beifang von Vögeln betroffen ist.

§ 18

Verbringen von Tieren und Pflanzen in die Antarktis

(1) Es ist verboten, Hunde in die Antarktis zu verbringen.

(2) Wer Erde oder Tiere oder Pflanzen, die in der Antarktis nicht heimisch sind, auf das Land oder das Schelfeis verbringt oder in das Wasser einbringt, bedarf der Genehmigung.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf das Verbringen von Nahrung in die Antarktis, sofern zu diesem Zweck keine lebenden Tiere verbracht werden und alle Pflanzen- und Tier Teile sowie Erzeugnisse ständig überwacht werden. Nicht verzehrtes Geflügel ist aus der Antarktis zu entfernen oder durch Verbrennung keimfrei zu entsorgen. Im übrigen gelten die §§ 21 bis 27 dieses Gesetzes.

(4) Es ist verboten, lebendes Geflügel oder andere lebende Vögel in die Antarktis zu verbringen. Geschlachtetes Geflügel zum Versand in die Antarktis muß auf Spuren von Krankheiten wie Newcastle Krankheit, Tuberkulose oder Mykose untersucht werden. Werden bei geschlachtetem Geflügel Spuren von Krankheiten festgestellt, ist das Verbringen in die Antarktis verboten.

(5) Genehmigungen nach Absatz 2 darf das Umweltbundesamt im Einzelfall nur insoweit erteilen, als es sich um Erde zu Versuchszwecken oder um

Kulturpflanzen oder Labortiere und -pflanzen, einschließlich Viren, Bakterien, Hefen und Pilze, handelt.

Vor Ablauf der Genehmigung sind verbrachte Erde, Tiere und Pflanzen aus der Antarktis zu entfernen oder durch Verbrennung keimfrei zu entsorgen. Diese Verpflichtung ist im Genehmigungsbescheid festzuhalten.

(6) Wer nichtheimische Tiere oder Pflanzen oder Erde ohne Genehmigung in die Antarktis verbringt oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Antarktis verbracht hat, hat diese unverzüglich zu entfernen oder durch Verbrennung keimfrei zu entsorgen. Ausnahmen darf das Umweltbundesamt nur genehmigen, wenn die Exemplare für die heimische Tier- und Pflanzenwelt keine Gefahr darstellen.

§ 19

Ausfuhrüberwachung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ausfuhr von Erde, Tieren oder Pflanzen zur Verbringung in die Antarktis mit. Die genannten Behörden können Erde, Tiere oder Pflanzen einschließlich deren Beförderungs- und Verpackungsmittel bei der Ausfuhr anhalten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Überwachung der Verbote nach den §§ 17 und 18 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zur Anzeige, Anmeldung, zu Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 20

Verbringen von Stoffen und Erzeugnissen

Polystyrolkugeln, Polystyrolspäne oder ähnlich beschaffenes Verpackungsmaterial sowie Polychlorbiphenyle (PCBs) und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht auf das Land oder das Schelfeis verbracht oder in das Wasser eingebracht werden.

§ 21

Grundsätze der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

(1) Die Entstehung und Entsorgung von Abfällen in der Antarktis sind soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Außerhalb der Antarktis erzeugte Abfälle dürfen nicht in der Antarktis entsorgt werden.

(3) Die Ablagerung von Abfällen auf eisfreien Landflächen und in Frischwassersystemen ist verboten. In Frischwassersystemen ist auch die Lagerung verboten.

(4) Abfälle, die aus der Antarktis entfernt werden, sind in die Bundesrepublik Deutschland oder in ein anderes Land zu verbringen, in dem Vorkehrungen für ihre Beseitigung im Einklang mit einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen worden sind. Soweit sie in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, bleibt § 13 Abfallgesetz unberührt. § 14 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung findet keine Anwendung.

§ 22

Entfernung von Abfällen aus der Antarktis

(1) Die folgenden in der Antarktis erzeugten Abfälle sind aus der Antarktis zu entfernen:

1. radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
2. elektrische Batterien,
3. feste und flüssige Brennstoffe,
4. Abfälle mit einem schädlichen Gehalt an Schwermetallen oder mit hochtoxischen oder sonst schädlichen beständigen Verbindungen,
5. Polyvinylchlorid (PVC), Polyurethan, Polystyrolschaum, Gummi, Schmieröle, behandeltes Nutzholz und sonstige Erzeugnisse, die Zusatzstoffe enthalten, welche bei Verbrennung schädliche Emissionen hervorrufen können.
6. alle anderen Kunststoffabfälle; ausgenommen hiervon sind Behälter aus weichem Polyethylen, die gemäß § 23 Abs. 1 verbrannt werden,
7. Brennstoffässer,
8. sonstige feste nichtbrennbare Abfälle,
9. Rückstände von Kadavern eingebrachter Tiere,
10. Laboratoriumskulturen von Mikroorganismen und Erregern von Pflanzenkrankheiten,
11. eingebrachte Vogelprodukte.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Abfälle nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11, wenn sie verbrannt, in Autoklaven behandelt oder auf andere Weise keimfrei gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Abfälle im Sinne von Absatz 1 Nr. 7 und 8, wenn die Entfernung dieser Abfälle größere Umweltbeeinträchtigungen zur Folge hätte, als wenn sie an Ort und Stelle verbleiben.

(3) Es ist verboten, sich der in Absatz 1 genannten Abfälle in der Antarktis zu entledigen.

§ 23

Abfallverbrennung

(1) Brennbare Abfälle, die nicht aus der Antarktis entfernt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen so zu behandeln, daß schädliche Emissionen soweit wie möglich vermieden werden. Die bei der Verbrennung entstehenden festen Rückstände sind Abfälle im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Die Verbrennung von Abfällen im Freien ist verboten.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses für Umweltschutz nach Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktisforschung (Scientific Committee on Antarctic Research) durch Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte und technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen.

§ 24

Entsorgung flüssiger Abfälle

(1) In der Antarktis erzeugte flüssige Haushaltsabfälle oder andere flüssige, nicht in § 22 Abs. 1 aufgezählte Abfälle, sind soweit wie möglich aus der Antarktis zu entfernen.

(2) Soweit die Abfälle im Sinne des Absatzes 1 in der Antarktis entsorgt werden dürfen, ist die Entsorgung auf eisfreien Landflächen, auf Meereis, Schelfeis und Festlandeis verboten. Für Stoffe, die von Stationen erzeugt wurden, die auf Schelfeis oder Festlandeis errichtet sind, gilt Satz 1 nicht, wenn die Stoffe in tiefen Eisgruben entsorgt werden und dies die einzig mögliche Art der Entsorgung ist. Diese Gruben dürfen nicht auf bekannten Eisfließlinien liegen, die in eisfreien Gebieten oder in Gebieten mit hoher Abschmelztätigkeit enden.

(3) Die Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 in das Meer bedarf der Genehmigung.

§ 25

Feldlager

In Feldlagern erzeugte Abfälle sind soweit irgend möglich zu den Unterstützungsstationen oder -schiffen zur Entsorgung zu bringen.

§ 26

Abfallagerung

Alle aus der Antarktis zu entfernenden oder anderweitig zu entsorgenden Abfälle sind so zu lagern, daß sie nicht in die Umwelt gelangen können.

§ 27

Arbeitsstätten und Abfallagerstätten

(1) Frühere und bestehende Abfallagerstätten an Land und aufgegebene Arbeitsstätten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 von den Erzeugern der Abfälle und den Benutzern der Anlagen und Stätten zu reinigen. Dies gilt nicht, soweit die Entfernung von Bauwerken oder Abfällen größere Umweltbeeinträchtigungen zur Folge hätte, als wenn die Bauwerke oder Abfälle an Ort und Stelle verbleiben.

(2) Bauwerke, die als historische Stätten oder Denkmale bezeichnet sind, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 28

Planung

(1) Das Umweltbundesamt erstellt im Benehmen mit dem Alfred-Wegener-Institut ein System der Abfallklassifikation, um Abfälle, die bei Tätigkeiten der in § 3 Abs. 1 genannten Personen in der Antarktis anfallen, dokumentieren zu können und um Untersuchungen über die Umweltauswirkungen wissenschaftlicher Tätigkeiten einschließlich von Unterstützungstätigkeiten zu erleichtern. Dieses System teilt die Abfälle mindestens in folgende Gruppen ein:

1. Abwässer und flüssige Haushaltsabfälle (Gruppe 1),
2. sonstige flüssige Abfälle und Chemikalien, einschließlich Brennstoffe und Schmiermittel (Gruppe 2),
3. zu verbrennende feste Abfälle (Gruppe 3),
4. sonstige feste Abfälle (Gruppe 4),
5. radioaktive Stoffe (Gruppe 5).

(2) Das Umweltbundesamt stellt im Benehmen mit dem Alfred-Wegener-Institut für das Gebiet der Antarktis Pläne über Abfallverringerung und -entsorgung auf und schreibt sie jährlich fort. Diese Pläne enthalten für jede feste Station, für jedes Schiff und in allgemeiner Form für Feldlager:

1. Programme zur Reinigung bestehender Abfallagerstätten und aufgegebener Arbeitsstätten,
2. Angaben über laufende und geplante Vorkehrungen zur Abfallentsorgung,
3. laufende und geplante Vorkehrungen zur Analyse der Umweltauswirkungen von Abfällen und Abfallentsorgung,
4. sonstige laufende und geplante Maßnahmen mit dem Ziel, die Umweltauswirkungen von Abfällen und Abfallentsorgung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für kleine Boote, die beim Betrieb einer festen Station oder eines Schiffes benutzt werden, sind keine gesonderten Angaben nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 erforderlich.

(3) Bei der Erstellung der Pläne sind bestehende Pläne über Abfallverringerung und -entsorgung für Schiffe und Stationen zu berücksichtigen.

(4) Das Umweltbundesamt erstellt, soweit möglich, ein Verzeichnis der Orte früherer Tätigkeiten, das unter anderem Durchquerungswege, Brennstoffdepots, Felddasen, Luftfahrzeugtrümmer und ähnliches angibt.

(5) Die Pläne nach Absatz 2 und die Berichte über ihre Durchführung sind in den jährlichen Informationsaustausch nach den Artikeln III und VII Abs. 5 des Antarktis-Vertrages einzubeziehen. Darüber hinaus sind sie, gemeinsam mit dem Verzeichnis nach Absatz 4, dem Ausschuß für Umweltschutz nach Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zu übermitteln. Bei der Fortschreibung der Pläne berücksichtigt das Umweltbundesamt die Hinweise und Vorschläge des Ausschusses für Umweltschutz.

(6) Für jede Station und Arbeitsstätte ist eine geeignete Person zum Abfallbeauftragten zu bestellen. Der Abfallbeauftragte überwacht die Durchführung der Pläne über Abfallverringerung und -entsorgung und unterbreitet Vorschläge für ihre Fortschreibung; er übermittelt dem Umweltbundesamt jährlich die Angaben, die dieses zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 benötigt.

§ 29

Schutz und Verwaltung von Gebieten, historischen Stätten und Denkmälern

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Forschung und Technologie und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung entsprechend den Empfehlungen der Konsultativtagung des Antarktis-Vertrages

1. besonders geschützte Gebiete im Sinne des Artikel 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,
2. besonders verwaltete Gebiete im Sinne des Artikel 4 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,
3. historische Stätten und Denkmäler im Sinne des Artikel 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag

zu benennen.

(2) Wer die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 genannten Gebiete betritt, befährt oder überfliegt, bedarf der Genehmigung.

(3) Das Beschädigen, Entfernen oder Zerstören von in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 genannten historischen Stätten und Denkmälern ist verboten.

§ 30

Genehmigungen

(1) Das Umweltbundesamt kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 29 Abs. 2 genehmigen, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Tätigkeit den Anforderungen des Verwaltungsplans entspricht, der gemäß Artikel 5 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag von der Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten für das Gebiet erstellt wurde. Der Genehmigung sind die einschlägigen Abschnitte des Verwaltungsplans beizufügen. Sie enthält Angaben über Größe und Lage des Gebiets, benennt die genehmigten Tätigkeiten, Genehmigungsbehörde, -datum und -ort sowie sonstige im Verwaltungsplan festgelegte Voraussetzungen.

(2) Liegt kein Verwaltungsplan vor, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit zwingenden wissenschaftlichen Zwecken dient, die anderswo nicht erfüllt werden können, und die beabsichtigte Tätigkeit keine Gefährdung für das natürliche Ökosystem in dem betreffenden Gebiet darstellt.

(3) Die Genehmigung ist vom Genehmigungsinhaber während des Aufenthalts in dem betreffenden Gebiet mitzuführen.

(4) Das Umweltbundesamt informiert die Vertragsparteien und den Ausschuß für Umweltschutz bis Ende November jeden Jahres über Zahl und Art der im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni erteilten Genehmigungen.

§ 31

Verwaltungspläne

Für die Erstellung von Verwaltungsplänen nach Maßgabe des Artikels 5 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag ist das Umweltbundesamt im Benehmen mit dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung zuständig.

§ 32

Bergbauverbot

(1) Die Prospektion, Exploration, Erschließung oder Gewinnung von Bodenschätzen in der Antarktis ist verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für wissenschaftliche Forschungstätigkeiten.

§ 33

Schulung

(1) Der Antragsteller und der nach § 6 Abs. 1 Anzeigende haben sicherzustellen, daß alle Teilnehmer der Tätigkeit aufgrund geeigneter Schulung über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Umwelt-

schutzes in der Antarktis und der Vorschriften dieses Gesetzes verfügen.

(2) Der Antragsteller und der nach § 6 Abs. 1 Anzeigende haben darauf hinzuwirken, daß möglichst keine Erzeugnisse aus Polyvinylchlorid mitgeführt werden. Soweit solche Erzeugnisse dennoch mitgeführt werden, müssen die Teilnehmer besonders auf diese Erzeugnisse und auf die Pflicht, sie später wieder aus der Antarktis zu entfernen, hingewiesen werden.

(3) Das Umweltbundesamt stellt allen Personen, die sich in der Antarktis befinden oder sie zu betreten beabsichtigen, Informationsmaterialien zur Verfügung, um sicherzustellen, daß sie die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 29 verstehen und befolgen. Diese Informationen sollen insbesondere verbotene Aktivitäten aufführen und Listen der besonders geschützten Arten, der besonders geschützten und verwalteten Gebiete sowie der historischen Stätten und Denkmäler umfassen.

§ 34

Inspektionen

(1) Das Auswärtige Amt ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie zuständig für die Durchführung von Inspektionen gemäß Artikel 14 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und die Erstellung der Inspektionsberichte.

(2) Das Auswärtige Amt versendet die nach Absatz 1 erstellten Inspektionsberichte und gibt Stellungnahmen gemäß Artikel 14 Abs. 4 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu den Inspektionsberichten anderer Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages ab.

(3) Wer eine Tätigkeit in der Antarktis durchführt, ist verpflichtet, mit den die Inspektion durchführenden Beobachtern aus den Mitgliedstaaten des Antarktis-Vertrages zusammenzuarbeiten und ihnen Zugang zu allen Teilen von Stationen, Einrichtungen, Ausrüstungen, Schiffen und Luftfahrzeugen, die nach Artikel VII Abs. 3 des Antarktis-Vertrages zur Inspektion offenstehen, sowie zu allen geführten Aufzeichnungen, die aufgrund des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag verlangt werden, zu gewähren.

§ 35

Kostenregelung

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirt-

schaft, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Dabei soll bei Amtshandlungen nach diesem Gesetz, die Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung betreffen, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden.

§ 36

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 eine Tätigkeit in der Antarktis durchführt;
2. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 7 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
3. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 ein Tier tötet, verletzt, fängt oder berührt oder Pflanzen entfernt oder beschädigt;
4. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 auf die Tier- und Pflanzenwelt schädlich einwirkt;
5. entgegen § 18 Abs. 1 oder 4 Satz 1 einen Hund, lebendes Geflügel oder einen anderen lebenden Vogel in die Antarktis verbringt;
6. ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Erde oder ein Tier oder eine Pflanze auf das Land oder das Schelfeis verbringt oder in das Wasser einbringt;
7. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 geschlachtetes Geflügel in die Antarktis verbringt;
8. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 2 Erde, ein Tier oder eine Pflanze nicht entfernt oder durch Verbrennung keimfrei entsorgt;
9. entgegen § 20 Polystyrolkugeln, Polystyrolspäne oder ähnlich beschaffenes Verpackungsmaterial, Polychlorbiphenyle (PCBs) oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf das Land oder das Schelfeis verbringt oder in das Wasser einbringt;
10. entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle entsorgt;
11. entgegen § 21 Abs. 3 Abfälle ablagert oder lagert;
12. entgegen § 22 Abs. 3 sich Abfällen entledigt;
13. entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle im Freien verbrennt;
14. entgegen § 24 Abs. 2 Abfälle auf eisfreien Landflächen, auf Meereis, Schelfeis oder Festlandeis entsorgt;
15. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 3 Abfälle ins Meer entsorgt;
16. entgegen § 26 Abfälle so lagert, daß sie in die Umwelt gelangen;

17. ohne Genehmigung nach § 29 Abs. 2 in der Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 genannte Gebiete betritt, befährt oder überfliegt;
18. entgegen § 29 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 eine historische Stätte oder ein Denkmal beschädigt, entfernt oder zerstört;
19. entgegen § 32 Abs. 1 Gebiete prospektiert oder Bodenschätze exploriert, erschließt oder gewinnt oder
20. entgegen § 34 Abs. 3 Beobachtern keinen Zugang gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 16 und 18 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7, 17 und 20 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auch dann geahndet werden, wenn sie auf oder von einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 20 das Umweltbundesamt und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

§ 37

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 9 bis 19 bezeichnete Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 oder 19 bezeichnete Handlung begeht und dadurch die Gesundheit eines anderen gefährdet oder ihm nicht gehörende Tiere, Pflanzen oder andere fremde Sachen von bedeutendem Wert in der Antarktis nachhaltig schädigt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter im Falle des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 324, 326, 330 oder 330 a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

§ 38

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 oder eine Straftat nach § 37 begangen worden, so können

Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 39

Schiedsverfahren

Das Auswärtige Amt ist zuständig für das im Anhang des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag geregelte Schiedsverfahren.

§ 40

Berichtspflicht

Die Erarbeitung des jährlichen Berichts nach Artikel 17 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag obliegt dem Umweltbundesamt.

§ 41

Notfälle

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung in Notfällen, in denen der Schutz von Menschenleben oder die Sicherheit von Schiffen, Luftfahrzeugen oder hochwertiger Ausrüstungen oder Einrichtungen, oder der Schutz der Umwelt

a) eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 erfordern, bevor das in diesem Gesetz festgelegte Verfahren abgeschlossen ist, oder

b) eine nach den §§ 17 bis 31 verbotene Tätigkeit erfordern.

(2) Die Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten des Antarktis-Vertrages und des Ausschusses für Umweltschutz über Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag erfolgt durch das Umweltbundesamt.

(3) Wer in der Antarktis eine Tätigkeit nach Absatz 1 durchführt, hat dem Umweltbundesamt unverzüglich die für die Unterrichtung nach Absatz 2 notwendigen Angaben zu machen.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Die §§ 5 Abs. 7 und 6 Abs. 5 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, an dem das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Allgemeines

Das von Deutschland am 4. Oktober 1991 unterzeichnete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag enthält die schärfsten und umfangreichsten umweltschützenden Regelungen, die jemals für eine Weltregion in einem internationalen Übereinkommen erarbeitet wurden; es verbietet den Bergbau und unterwirft die übrigen im Protokoll geregelten Tätigkeiten dort einem strengen Prüfungsverfahren zur Feststellung ihrer Umweltverträglichkeit. Es ist Aufgabe des Mitgliedsstaates, die von seinem Gebiet aus organisierten Tätigkeiten in der Antarktis auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und die Einhaltung der Regeln des Protokolls sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung werden die in diesem Gesetz geregelten, von Deutschland ausgehenden oder in Deutschland organisierten Tätigkeiten in der Antarktis einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Die zuständige Genehmigungsbehörde, das Umweltbundesamt, erteilt die Genehmigung nur, wenn die Tätigkeit umweltverträglich ist.

Daneben setzt dieses Gesetz das Bergbauverbot und zahlreiche weitere Ge- und Verbote des Umweltschutzprotokolls im Bereich des Tier- und Artenschutzes, der Abfallentsorgung und des Systems der antarktischen Schutzgebiete um. Ge- und Verbote im Bereich des Meeresumweltschutzes, die über die bereits bestehenden deutschen Regelungen hinausgehen, werden teils in diesem Gesetz geregelt, teils durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr umgesetzt. Die Verordnungsermächtigung dafür enthält dieses Gesetz.

Besonderes

Zu § 1

Die Zielbestimmung von Artikel 2 des Umweltschutzprotokolls ist auch das Ziel des Ausführungsgesetzes.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 nimmt eine Bestimmung der wichtigsten Begriffe des Ausführungsgesetzes vor. Demnach erstreckt sich der Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes auf das Vertragsgebiet von Antarktis-Vertrag und Umweltschutzprotokoll, also das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite. Es gilt für alle von Deutschland ausgehenden und von Deutschland aus organisierten Tätigkeiten in der Antarktis.

Absatz 2 bestimmt den Personenkreis, der die genannten Gebote und Verbote zu beachten hat. Die

Vorschrift hat damit Auswirkungen auf die Straf- und Bußgeldvorschriften, die an einzelne Gebote und Verbote anknüpfen. Erfafßt werden zum einen diejenigen, die eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben — zum Beispiel an einer in der Bundesrepublik Deutschland organisierten Expedition teilnehmen — unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz. Zum anderen gelten die Ge- und Verbote für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, und zwar auch dann, wenn sie an einer ausländischen Reise, Expedition usw. teilnehmen.

Der Begriff des Teilnehmers ist nicht im Sinne des Strafrechts zu verstehen, sondern als rein faktische Mitwirkung an einer Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 in der Antarktis.

Zu § 3

Die §§ 3 ff. enthalten Vorschriften über die Genehmigung und die Umweltverträglichkeitsprüfung von Tätigkeiten in der Antarktis. Sie setzen damit Artikel 8 und Anlage I des Umweltschutzprotokolls um. Die Regelungen knüpfen soweit wie möglich an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), an. Das Umweltschutzprotokoll weicht jedoch in einer Reihe wichtiger Punkte vom UVP ab, so daß nur ein Teil der Vorschriften dieses Gesetzes inhaltlich übernommen werden konnte.

Für die in Artikel 8 Abs. 2 des Umweltschutzprotokolls genannten Tätigkeiten führt das vorliegende Gesetz in § 3 eine Genehmigungspflicht ein. Da das Umweltschutzprotokoll für alle Tätigkeiten („activities“) in der Antarktis gilt und das deutsche Ausführungsgesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 2 eine ebenso weite Definition des Tätigkeitbegriffs gewählt hat, zieht § 3 Abs. 1 den Personenkreis, der sich um die Genehmigung seiner Tätigkeit in der Antarktis bemühen muß, entsprechend weit. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist, soweit erforderlich, durch eine Umwelterheblichkeits- und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung vorzubereiten.

§ 3 Abs. 1 bestimmt zunächst den persönlichen Geltungsbereich der Genehmigungspflicht. Die Regelung schreibt eine solche Pflicht vor für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

- a) von natürlichen Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben,
- b) von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

c) von ausländischen juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen. Letztere müssen einen deutschen Staatsangehörigen, eine sonstige natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland benennen, der als Antragsteller gilt (§ 3 Abs. 1 Satz 3).

Dabei bedürfen nur solche Tätigkeiten einer Genehmigung nach deutschem Recht, die Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind, also in der Antarktis erfolgen sollen (vgl. die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1), und in der Bundesrepublik Deutschland organisiert werden oder von ihrem Territorium ausgehen.

Der Genehmigungsantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 läßt eine Reihe von Erleichterungen zu: Will eine Gruppe von Personen eine Tätigkeit gemeinsam durchführen, so benötigt nicht jeder Teilnehmer eine eigene Genehmigung. Vielmehr kann einem Bevollmächtigten der Gruppe eine Genehmigung erteilt werden, die für alle Teilnehmer gilt.

Werden gleichartige Tätigkeiten regelmäßig durchgeführt, so bedarf nicht jede einzelne dieser Tätigkeiten einer gesonderten Genehmigung. Vielmehr ist es möglich, eine Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum (höchstens für ein Jahr) zu erteilen.

§ 3 Abs. 2 legt Ausnahmen von der Genehmigungspflicht fest. Nach Nr. 1 bedürfen diejenigen Tätigkeiten keiner Genehmigung, die bereits von einer anderen Vertragspartei des Umweltschutzprotokolls genehmigt wurden. Nr. 2 läßt die Genehmigungspflicht für Schiffsbewegungen entfallen, die lediglich der Durchfahrt durch antarktische Gewässer dienen, ohne daß Ziele in der Antarktis angesteuert werden. Das Umweltschutzprotokoll läßt eine solche Ausnahme in Artikel 8 Abs. 2 zu, da für den Transitverkehr von Schiffen keine Unterrichtung der anderen Parteien des Antarktis-Vertrages vorgeschrieben ist (vgl. Artikel VII Abs. 5 des Antarktis-Vertrages). Nach Nr. 3 und 4 ist schließlich auch für Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Erforschung oder Nutzung antarktischer Robben oder lebender Meeresschätze der Antarktis beziehen, keine Genehmigung nach dem vorliegenden Gesetz erforderlich. Das Umweltschutzprotokoll schließt Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Erforschung und Nutzung antarktischer Robben nach dem Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben (CCAS) und Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die Erforschung oder Nutzung lebender Meeresschätze nach dem Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) beziehen, von der Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich aus. Zudem besteht für die Fischerei eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften, so daß insoweit für einzelstaatliche Regelungen der Mitgliedstaaten ohnehin kein Raum bleibt. Zu den fischereilichen Tätigkeiten gehören insbesondere der Einsatz der Fangschiffe und Fanggeräte, das Anbordnehmen der Fänge einschließlich des Beifangs, die Verarbeitung des Fangs sowie das Über-

bordgehen von untermaßigen Fischen und Fischabfällen. Ein Teil dieser Tätigkeiten ergibt sich auch bei der Erforschung der lebenden Meeresschätze mit Hilfe von Forschungsschiffen.

§ 3 Abs. 2 befreit die dort genannten Tätigkeiten lediglich von der Genehmigungspflicht nach den §§ 3 ff. des Gesetzes; alle anderen Regelungen des Ausführungsgesetzes gelten auch für sie.

§ 3 Abs. 4 legt die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen fest. Die Nummern 1 bis 6 der Vorschrift gehen auf Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b des Umweltschutzprotokolls zurück. Da das Protokoll verlangt, die Tätigkeiten in der Antarktis so zu planen und durchzuführen, daß die dort genannten negativen Auswirkungen vermieden werden, darf die Genehmigung nach § 3 Abs. 4 nur erteilt werden, wenn die jeweilige Tätigkeit solche Auswirkungen nicht besorgen läßt. Dabei entspricht die Genehmigungsvoraussetzung des § 3 Abs. 4 Nr. 7 als „Auffangklausel“ dem Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a des Umweltschutzprotokolls.

Soweit Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, die nach den §§ 17, 18 oder 29 grundsätzlich untersagt sind, verlangt § 3 Abs. 4 zusätzlich, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen. Wird eine Genehmigung i. S. des § 3 erteilt, so gilt sie in diesen Fällen zugleich als Genehmigung i. S. der §§ 17, 18 und 29 (Konzentrationswirkung).

§ 3 Abs. 6 schreibt als weitere Genehmigungsvoraussetzung vor, daß der Antragsteller für Abfälle, die er in die Bundesrepublik Deutschland zurückzubringen beabsichtigt, die nach deutschem Recht erforderlichen Nachweise über die vorgesehene Entsorgung führt (vgl. Art. 1 Abs. 3 der Anlage III des Umweltschutzprotokolls).

In § 3 Abs. 7 werden die Modalitäten der Genehmigung bestimmt (Widerruflichkeit, Auflagen und Bedingungen, Befristung). Ergänzend gelten die §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 3 Abs. 8 weist die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Genehmigung dem Umweltbundesamt zu. Die Vorschrift verpflichtet dieses Amt, vor der Entscheidung die Stellungnahmen derjenigen anderen Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich von der Tätigkeit berührt wird. Diese Regelung entspricht den Bestimmungen zahlreicher anderer, unwelterheblicher Verwaltungsverfahren, z. B. § 10 Abs. 5 BImSchG, § 7 UVPG. Vor der Entscheidung muß außerdem dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Zu § 4

Das Umweltschutzprotokoll teilt die Tätigkeiten in der Antarktis in unterschiedliche Kategorien ein, je nachdem, ob sie

(1) weniger als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen,

(2) geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen,

(3) mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Diese Kategorien sind für die Anlage I des Protokolls und die §§ 4 bis 16 des vorliegenden Gesetzentwurfs von zentraler Bedeutung. Für jede Kategorie gelten besondere Vorschriften.

Für die Erteilung von Genehmigungen für Tätigkeiten der ersten Kategorie ist weder eine Umwelterheblichkeits- noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Alle anderen Tätigkeiten sind grundsätzlich einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen, der — wenn es sich um eine Tätigkeit der dritten Kategorie handelt — eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzufolgen hat. Erst dann kann ggf. eine Genehmigung erteilt werden. Steht bereits ohne die Umwelterheblichkeitsprüfung fest, daß eine Tätigkeit zur dritten Kategorie gehört (z. B. bei der Errichtung einer neuen Überwinterungsstation), kann unmittelbar eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen werden.

§ 4 legt allgemeine Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren fest. Die Vorschrift regelt

- a) den Beginn des Verfahrens für alle drei Tätigkeitskategorien und
- b) das übrige Verfahren für die Tätigkeiten der ersten Kategorie.

Nach § 4 Abs. 1 muß der Antragsteller der Behörde neben seinem Genehmigungsantrag eine Begründung übermitteln, in der er die von ihm geplante Tätigkeit im einzelnen beschreibt und zugleich angibt, ob sie sich voraussichtlich auf die Schutzgüter des § 3 Abs. 4 auswirken wird sowie um welche Schutzgüter es dabei geht. Gibt er an, die Tätigkeit werde keine solchen Auswirkungen haben, muß er dies begründen.

Zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten enthält § 4 Abs. 2 eine dem § 10 Abs. 1 BImSchG entsprechende Regelung.

Das Umweltbundesamt beurteilt nach § 4 Abs. 3 anschließend aufgrund der Angaben des Antragstellers oder anderweitiger bereits vorhandener Unterlagen, welcher der drei Kategorien die Tätigkeit zuzuordnen ist. Es teilt dem Antragsteller seine Beurteilung mit. Dabei unterrichtet es ihn auch über den weiteren Verfahrensablauf. Dieser ist in § 4 wie folgt geregelt:

- a) Bei Tätigkeiten der ersten Kategorie erteilt es die beantragte Genehmigung. Die Entscheidung muß innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen werden (§ 4 Abs. 4).
- b) Bei Tätigkeiten der zweiten oder dritten Kategorie informiert die Behörde den Antragsteller darüber, daß eine Umwelterheblichkeits- oder Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 betreffen den ersten Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung, namentlich die Erörterung zwischen dem Antragsteller und dem Umweltbundesamt über die Einzelheiten der Prüfung, die Unterrichtung des Antragstellers über den Untersuchungsrahmen und die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Die Regelung entspricht § 5 Satz 1 und 3 UVPG. Die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrensschritts ergibt sich aus der Komplexität der Umweltverträglichkeitsprüfung, die einen medienübergreifenden Prüfansatz verfolgt und nur sinnvoll durchgeführt werden kann, wenn sich Behörde und Antragsteller so früh wie möglich über den voraussichtlichen Untersuchungsgegenstand im Klaren sind.

§ 4 Abs. 5 Satz 4 entspricht § 5 Satz 4 UVPG. Die Vorschrift legt eine Soll-Pflicht des Umweltbundesamtes fest, dem Antragsteller zweckdienliche Informationen, über die es verfügt, für die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5

In Ausführung von Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG weist das Seeaufgabengesetz dem Bund umfassende Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt zu. Diese Aufgaben werden nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG durch eine eigene Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen. Das Seeaufgabengesetz und weitere Gesetze weisen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und anderen nachgeordneten Behörden des Bundesverkehrsministeriums die zur Wahrnehmung der Aufgaben auf den Gebieten des Meeresumweltschutzes und der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Schiffen erforderlichen Kompetenzen zu. Es besteht ein umfassendes Regelungswerk auf diesen Gebieten, das auch für die Gewässer der Antarktis gilt und insoweit zum Teil besonders strenge Anforderungen stellt.

Nach dem Umweltschutzprotokoll sind Tätigkeiten in der Antarktis einschließlich der antarktischen Gewässer von einer Genehmigung abhängig. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung wird nach § 3 Abs. 8 dem Umweltbundesamt zugewiesen. Damit im Hinblick auf die einzigartige Bedeutung der Antarktis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, die alle maßgebenden Aspekte berücksichtigt, und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, ist vorgesehen, daß das Umweltbundesamt bei der Genehmigung von Tätigkeiten in der Antarktis auch über den Einsatz von Schiffen im Rahmen einer Tätigkeit entscheidet.

Um bei der Prüfung der Fragen des Meeresumweltschutzes die Sachkenntnis und Kompetenz des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und weiterer zuständiger Behörden zu nutzen, sieht Absatz 1 vor, daß das Umweltbundesamt vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie hinsichtlich der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren für die Meeresumwelt einholt und bei seiner Prüfung berücksichtigt. Das Umweltbundesamt kann von der Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und

Hydrographie nur abweichen, um im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Vorhabens die Auswirkungen des landseitigen Teils des Vorhabens oder die Auswirkungen anderer Vorhaben auf die Meeresumwelt zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beteiligt erforderlichenfalls weitere Stellen.

Soweit Schiffe unter der Bundesflagge zum Einsatz kommen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach diesem Gesetz die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht erneut geprüft, weil diese Schiffe nur in Fahrt gesetzt werden dürfen, nach dem die zuständigen Behörden die erforderlichen Prüfungen durchgeführt und hierüber die vorgeschriebenen Zeugnisse erteilt haben. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft allerdings, ob diese Schiffe die für die antarktischen Gewässer erforderliche Eisklasse haben und unterrichtet darüber das Umweltbundesamt.

Kommen Schiffe unter fremder Flagge zum Einsatz, stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie darüber hinaus nach Absatz 2 verbindlich fest, ob diese Schiffe die Anforderungen erfüllen, die hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit zum Schutz der Meeresumwelt in der Antarktis erforderlich sind.

Nach Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend im Hinblick auf den Widerruf der Genehmigungen und die Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen, die von anderen Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls übermittelt werden.

Absatz 4 stellt klar, daß die Regelungen in den genannten Gesetzen vom Genehmigungsverfahren nicht erfaßt werden.

Absatz 5 setzt Artikel 5 Abs. 6 und Artikel 6 Abs. 2 der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls um.

Soweit MARPOL für Schiffe deutscher Flagge bereits Regelungen über Aufzeichnungspflichten enthält (z. Z. ist dies bereits hinsichtlich der Führung von Öltagebüchern der Fall), sollen diese im Rahmen der Ausfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Absatz 5 Anwendung finden. Es ist nicht beabsichtigt, auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes doppelte Aufzeichnungspflichten zu begründen. Schiffe, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen, werden ebenfalls die nach MARPOL geltenden Aufzeichnungspflichten auferlegt.

Absatz 6 entspricht Artikel 7 Abs. 2 der Anlage IV des Umweltschutzprotokolls.

Die in Anlage IV des Umweltschutzprotokolls enthaltenen Regelungen über den Meeresumweltschutz in der Schifffahrt sind weitgehend bereits innerstaatliches Recht (MARPOL-Vertragsgesetz und aufgrund dieses Gesetzes ergangene Änderungsverordnungen). Um durch MARPOL nicht abgedeckte Regelungen in der Anlage IV umzusetzen, enthält Absatz 7 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Absatz 8 stellt sicher, daß der Verstoß eines Angehörigen des in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises auch geahndet werden kann, wenn er von einem Schiff unter fremder Flagge aus begangen wurde. Die

Vorschrift ist notwendig, da das MARPOL-Vertragsgesetz und die entsprechende Rechtsverordnung für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur eine Ahndung vorsieht, wenn die Tat auf oder von einem Schiff unter der Bundesflagge begangen wird. Dadurch wird eine Besserstellung von Teilnehmern an einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, gegenüber denjenigen vermieden, die auf Schiffen unter der Bundesflagge fahren.

Absatz 9 regelt die Kontrollaufgaben im Bereich des antarktischen Meeresumweltschutzes. Aufgrund des besonderen Fachwissens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie wird ihm, abweichend von § 14 dieses Gesetzes, diese Aufgabe übertragen.

Absatz 10 stellt sicher, daß strengere Regelungen, die in Zukunft evtl. im Rahmen des MARPOL-Übereinkommens oder des London-Übereinkommens für die Antarktis erarbeitet werden, den Vorrang vor den Regelungen dieses Gesetzes haben.

Zu § 6

Die Antarktisforschung liefert wichtige Grundlagen für die Beurteilung von bestimmten Umweltveränderungen und Umweltschutzmaßnahmen. Sie ist daher Bestandteil und Voraussetzung für einen wirksamen Umweltschutz. So ist die Erarbeitung fundierter Kenntnisse über die Wechselwirkung zwischen globalem Klima und dem antarktischen Raum unerlässlich für die Prognose künftiger Klimaentwicklungen. Umweltschutz in der Antarktis dient auch dem Zweck, die Antarktis als Ort und Gegenstand von Forschung in ihrem jetzigen, weitgehend unberührten und unverschmutzten Zustand zu erhalten.

Das Umweltschutzprotokoll erklärt in Anknüpfung an den Antarktis-Vertrag die Antarktis ausdrücklich zu einem dem Frieden und der Forschung gewidmeten Kontinent. Dieser Privilegierung der Forschung wird bei der Umsetzung der Ziele des Umweltschutzprotokolls in nationales Recht durch § 6 des Ausführungsgesetzes Rechnung getragen.

Die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens für Forschungstätigkeiten soll gewährleisten, daß die Antarktisforschung nicht mehr als unvermeidbar durch administrative Regelungen beschränkt wird:

- Bei voraussichtlich weniger als geringfügigen oder vorübergehenden Auswirkungen auf die antarktische Umwelt genügt eine Anzeige an die Genehmigungsbehörde (§ 6 Abs. 1), welche gegebenenfalls in einen Anspruch auf Genehmigung mündet (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1).
- Äußert sich das Umweltbundesamt auf die Anzeige der beabsichtigten Forschungstätigkeiten binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige nicht, so gilt dies als Genehmigung.
- Bei Prüfung einer Tätigkeit der wissenschaftlichen Forschung oder einer ihrer Durchführung oder Vorbereitung dienenden Tätigkeit, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 erfüllt,

berücksichtigt das Umweltbundesamt die Beurteilung der Tätigkeit durch eine Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger. Von deren Urteil weicht das Umweltbundesamt bei seiner staatlich verantworteten Entscheidung nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Gründe ab.

- Für Tätigkeiten, die in die Kategorien von § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 fallen, ist eine Genehmigung zu erteilen, in letzterem Fall mit Auflagen und Bedingungen. Nur für Tätigkeiten der Kategorie von § 4 Abs. 3 Nr. 3 kann eine Genehmigung verweigert werden.
- Die Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger wird gemeinsam vom Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Forschung und Technologie bestellt. Zusammensetzung, Berufung und Verfahren dieser Kommission regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats.

Zu § 7

§ 7 behandelt die Umwelterheblichkeitsprüfung (die „Initial environmental evaluation“ im Sinne des Umweltschutzprotokolls). Die Vorschrift verlangt vom Antragsteller, dem Umweltbundesamt eine Reihe von Unterlagen vorzulegen, auf deren Grundlage sich beurteilen läßt, ob die Tätigkeit der zweiten oder dritten Kategorie zuzuordnen ist.

Stuft das Umweltbundesamt die Tätigkeit nach dieser Prüfung in die zweite Kategorie ein, so erteilt es die Genehmigung unter den Auflagen und Bedingungen, die sich aus den Anforderungen des Gesetzes ergeben. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung wird in die Begründung der Genehmigung aufgenommen. Das Umweltbundesamt macht Dritten auf Antrag die Genehmigung und — bei wissenschaftlichen Tätigkeiten i. S. des § 6 Abs. 3 — auch die Stellungnahme der Kommission zugänglich. Die Einzelheiten hierzu wird das Umweltinformationsgesetz regeln, das auf die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) zurückgeht und sich zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 legt fest, welche Tätigkeiten einer UVP zu unterziehen sind. Wie vom Umweltschutzprotokoll vorgeschrieben, werden alle Tätigkeiten der dritten Kategorie (solche, die mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen erwarten lassen) einbezogen. Ob eine Tätigkeit zu dieser Kategorie zählt, ist gegebenenfalls mit Hilfe einer Umwelterheblichkeitsprüfung (§ 6) zu klären.

In § 8 Abs. 2 wird der Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt. Die Regelung lehnt sich dabei soweit wie möglich an die Definition in § 2 Abs. 1 UVPG an: Es handelt sich um einen unselbständigen Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, in dem die (umfassend verstandenen) Umweltauswirkungen einer Tätigkeit ermittelt, beschrieben und bewertet werden und in dessen Ablauf die Öffentlichkeit einbezogen wird.

§ 8 Abs. 3 schreibt vor, daß der Antragsteller beim Umweltbundesamt eine Untersuchung der Tätigkeit und ihrer Umweltauswirkungen vorzulegen hat und zählt die Angaben auf, die sie enthalten muß. Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 2 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls. Da die Untersuchung auch den anderen Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls und dem Ausschuß für Umweltschutz im Sinne des Artikel 11 dieses Protokolls zu übersenden ist (vgl. § 13), muß der Antragsteller sie nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer Sprache vorlegen. Die Vertragssprachen des Antarktis-Vertrages sind Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch. In der Praxis ist aber Englisch die wichtigste Arbeitssprache auf den Konsultativtagungen. Auch deutsche Informations- und Arbeitspapiere werden stets auf Englisch vorgelegt.

Zu § 9

§ 9 behandelt die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das UVP-Verfahren. Die Regelung geht von vergleichbaren deutschen Vorschriften aus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG und § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG), paßt das Verfahren aber den Vorgaben der Anlage I des Protokolls an. Dementsprechend müssen der Genehmigungsantrag und die Untersuchung des Antragstellers am Sitz des Umweltbundesamtes zur Einsicht ausgelegt werden. Anstelle der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 1) ist dabei die Darstellung ihres Inhalts nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auszulegen. Innerhalb der Auslegungsfrist von 90 Tagen sind Einwendungen möglich (vgl. Artikel 3 Abs. 3 der Anlage I des Protokolls). Verspätet erhobene Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Da die Einwendungen später den anderen Vertragsparteien — vollständig oder in zusammengefaßter Form — zu übermitteln sind (vgl. Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d der Anlage I des Umweltschutzprotokolls sowie § 13 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes), sollen schriftliche Einwendungen nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer Sprache abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Andernfalls kann das Umweltbundesamt auf Kosten des Einwenders selbst eine englische Übersetzung beschaffen (§ 9 Abs. 1 Satz 4).

Ort und Dauer der Auslegung und der Hinweis, daß Einwendungen innerhalb der Frist beim Umweltbundesamt erhoben werden können, müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Auslegung im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht werden. Da Einwendungen aus dem gesamten Bundesgebiet und aus dem Ausland zu erwarten sind, weicht das vorlie-

gende Gesetz leicht von den entsprechenden Regelungen des Immissionsschutzrechts und des § 73 Abs. 5 VwVfG ab: Es wurden eine längere Zeitdauer zwischen Bekanntmachung und Beginn der Auslegung sowie ein amtliches Mitteilungsblatt gewählt, das im gesamten Bundesgebiet verbreitet ist.

Nach § 9 Abs. 3 schließt sich an die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, eine (mündliche) Erörterung der Einwendungen an. Dies entspricht der üblichen Regelung im deutschen Umwelt-Verwaltungs-verfahrensrecht (vgl. etwa § 10 Abs. 6 BImSchG).

Zu § 10

§ 10 regelt den Informationsaustausch mit anderen Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls und mit dem Ausschuß für Umweltschutz i. S. d. Artikel 11 des Protokolls. Nach Artikel 3 Abs. 3 des Umweltschutzprotokolls muß der Entwurf der Umweltverträglichkeitsprüfung (nach deutschem Recht also die Untersuchung des Antragstellers gemäß § 8 Abs. 3) unter anderem „an alle Vertragsparteien verteilt“ werden. Diesen muß die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen Stellungnahmen abzugeben. § 10 Abs. 1 setzt diese Regelungen in deutsches Recht um.

Nach § 10 Abs. 2 ist die Untersuchung des Antragstellers außerdem dem Ausschuß für Umweltschutz im Sinne des Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls zu übermitteln. Diese Regelung entspricht Artikel 3 Abs. 4 der Anlage I des Protokolls. Die dort genannte Frist (Übermittlung mindestens 120 Tage vor der darauffolgenden Konsultativtagung) ist in § 11 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes berücksichtigt.

Zu § 11

Aus Artikel 3 Abs. 5 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls ergibt sich, daß das Umweltbundesamt über die Genehmigung einer Tätigkeit der dritten Kategorie erst entscheiden darf, wenn zuvor die Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten Gelegenheit hatte, den Entwurf der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Beratung durch den Ausschuß für Umweltschutz zu prüfen. Deshalb bestimmt § 11 Abs. 1, daß die Untersuchung nach § 8 Abs. 3 dem Ausschuß für Umweltschutz mindestens 120 Tage vor Beginn der nächsten Konsultativtagung vorzulegen ist (vgl. Artikel 3 Abs. 4 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls).

Das Umweltbundesamt hat die Stellungnahme der Konsultativtagung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2 regelt eine Ausnahme von Absatz 1: Eine Stellungnahme der Konsultativtagung braucht nicht abgewartet zu werden, wenn eine solche Tagung innerhalb von 15 Monaten nach Übersendung der Untersuchung nicht stattgefunden hat oder die Beratungen innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen

worden sind. Die Vorschrift entspricht dem zweiten Halbsatz des Artikels 3 Abs. 5 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls.

Zu § 12

§ 12 befaßt sich mit der Entscheidung über die Genehmigung von Tätigkeiten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Das Umweltbundesamt hat u. a. eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten. Dabei stützt es sich auf die Untersuchung des Antragstellers nach § 8 Abs. 3, die Einwendungen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen anderer Stellen (z. B. anderer Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags) und bezieht die Ergebnisse eigener Ermittlungen ein. Diese Regelung lehnt sich an § 11 UVPG an.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs, dem zufolge die Stellungnahmen anderer Stellen und die Einwendungen gesondert dargestellt werden müssen, geht auf Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 der Anlage I zum Umweltschutzprotokoll zurück.

§ 12 Abs. 2 enthält zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für Tätigkeiten, die zur dritten Kategorie gehören: Solche Tätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sich durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen läßt, daß die Anforderungen des Ausführungsgesetzes (insbesondere § 3 Abs. 4, §§ 17 bis 31) eingehalten werden. Die Grundlage für diese Regelung bildet insbesondere Artikel 3 Abs. 2 des Umweltschutzprotokolls.

Nach § 12 Abs. 3 muß das Umweltbundesamt die voraussichtlichen Beeinträchtigungen „im Vergleich zu den Vorteilen der geplanten Tätigkeit“ bewerten und diese Bewertung in die Begründung der Genehmigung aufnehmen. Die Pflicht zu einer solchen Bewertung ist in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls festgelegt. Eine Parallele zu dieser Vorschrift findet sich in § 12 UVPG (Bewertung der Umweltauswirkungen).

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält für die Fälle, in denen das Umweltbundesamt in seiner Entscheidung über den Genehmigungsantrag vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Stellungnahmen anderer Stellen oder der Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten abweicht, eine Pflicht, diese Abweichung zu begründen.

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 setzt die Informationsregelung des Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 und des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d der Anlage I des Umweltschutzprotokolls in deutsches Recht um.

Die Regelung in Abs. 2, der zufolge eine gemäß § 12 Abs. 2 genehmigte Tätigkeit erst sechzig Tage nach der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die Antarktis-Vertragsparteien begonnen werden

darf, geht auf Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls zurück. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dem Antragsteller das Datum der Übermittlung bekanntzugeben.

Zu § 14

In § 14 werden die Kontrollaufgaben geregelt, die Artikel 13 des Umweltschutzprotokolls und Artikel 5 der Anlage I zum Protokoll ansprechen. Nach § 14 Abs. 1 überwacht das Umweltbundesamt die Einhaltung des Gesetzes und der erteilten Genehmigungen. Gemäß Abs. 2 überprüft es regelmäßig, welche Umweltauswirkungen genehmigte Tätigkeiten tatsächlich verursacht haben und inwieweit diese Auswirkungen mit dem Protokoll vereinbar sind.

§ 14 Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Ausgestaltung der Überwachung, der Kooperation mit anderen Behörden und der Einsetzung von Umweltbeauftragten bei Tätigkeiten in der Antarktis.

Es ist beabsichtigt, die Pflichten und Rechte des Umweltbeauftragten in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (§§ 21 aff. WHG), im Abfallgesetz (§§ 11 aff. AbfG) und vergleichbarer Umweltfachgesetze so zu gestalten, daß dem Umweltbeauftragten eine Garantenstellung als sog. Beschützergarant zukommt.

Zu § 15

§ 15 setzt die Informationsregelungen des Artikel 6 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls in deutsches Recht um, soweit dies nicht bereits durch § 13 Abs. 1 geschehen ist.

Zu § 16

§ 16 enthält Bestimmungen darüber, wie Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die von anderen Vertragsparteien übermittelt werden, zu behandeln sind. Das Umweltbundesamt hat die Unterlagen — ebenso wie die Untersuchung deutscher Antragsteller nach § 8 Abs. 3 — den Behörden zu übermitteln, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit berührt wird, und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Es hat die Unterlagen außerdem zur allgemeinen Einsicht auszulegen, um auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 3 Abs. 3 der Anlage I des Umweltschutzprotokolls. Da diese Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland nur eine Frist von 90 Tagen zur Stellungnahmen gegenüber dem die Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmenden Vertragsstaat gewährt, mußten die innerdeutschen Auslegungs- und Stellungnahmefristen entsprechend kurz (30 Tage) festgelegt werden.

Zu § 17

§ 17 dient der Umsetzung der Anlage II (Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt) des Umweltschutzprotokolls. Abs. 1 Nr. 1 untersagt das Töten, Verletzen, Fangen und Berühren von Säugetieren und Vögeln sowie — unter näher beschriebenen Voraussetzungen — das Entfernen und Beschädigen von Pflanzen. Abs. 1 Nr. 2 verbietet bestimmte Handlungen, die sich schädlich auf die Tier- und Pflanzenwelt der Antarktis auswirken.

Nach § 17 Abs. 2 kann das Umweltbundesamt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 genehmigen. Die Möglichkeit solcher Ausnahmegenehmigungen wird in Artikel 3 Abs. 2 der Anlage II des Umweltschutzprotokolls ausdrücklich erwähnt. Die Regelung entspricht inhaltlich dieser Protokollbestimmung. Die in § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes genannten Beschränkungen gehen auf Artikel 3 Abs. 3 bis 5 der Anlage II des Protokolls zurück. Vielfach wird das Umweltbundesamt im Rahmen der Genehmigung nach den §§ 3 ff. des vorliegenden Gesetzes auch über die Zulassung derartiger Ausnahmen entscheiden; in solchen Fällen besitzt die Genehmigung nach den §§ 3 ff. Konzentrationswirkung.

§ 17 Abs. 5, der den Inhalt des Genehmigungsbescheides betrifft, setzt Artikel 3 Abs. 2 (Einleitungssatz) der Anlage II des Protokolls um. Ergänzend gilt § 37 VwVfG. Nach § 17 Abs. 6 muß das Töten oder Fangen von Säugetieren und Vögeln so erfolgen, daß Schmerzen und Leiden der Tiere soweit wie möglich vermieden werden. Diese Regelung entspricht Artikel 3 Abs. 6 der Anlage II des Protokolls.

Gemäß Artikel 4 des Umweltschutzprotokolls sollen die Bestimmungen der Robbenkonvention und der Konvention zum Schutz der lebenden Meeresschätze von den Regelungen des Umweltschutzprotokolls unberührt bleiben. Die Unberührtheitsklauseln in den Absätzen 7 und 8 verhindern deshalb, daß Handlungen, die sich unmittelbar auf die Forschung und Nutzung von Robben im Rahmen der Robbenkonvention sowie von Vögeln (bei Beifängen) im Rahmen der Konvention lebende Meeresschätze beziehen, einer zusätzlichen Genehmigungspflicht nach dem Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll unterliegen. Gleiches gilt für die Erforschung und Nutzung von Walen nach der Internationalen Walfangkonvention. Gemäß Artikel 7 der Anlage II des Umweltschutzprotokolls sollen die Rechte und Pflichten von Vertragsparteien der Walfangkonvention von den Regelungen in Anlage II des Umweltschutzprotokolls unberührt bleiben. Die Nutzung und Erforschung von Walen in der Antarktis unterliegt deshalb ebenfalls nicht der Genehmigungspflicht nach § 17 des Ausführungsgesetzes.

Zu § 18

§ 18 Abs. 1 verbietet es, Hunde in die Antarktis zu verbringen. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Anlage II zum Umweltschutzprotokoll umgesetzt.

§ 18 Abs. 2 unterwirft das Einbringen von Erde einer Genehmigungspflicht. Diese Regelung entspricht sachlich Anhang C Nr. 2 der Anlage II zum Umweltschutzprotokoll. Dort wird zwar nur von „nicht keimfreier Erde“ gesprochen. Da der Begriff „Erde“ jedoch immer auch das Vorhandensein von Bodenbakterien umfaßt, ist der Zusatz „nicht keimfrei“ in § 18 Abs. 2 überflüssig. Im Umkehrschluß folgt daraus, daß die Vorschrift es nicht untersagt, keimfrei gemachte Erdbestandteile, also dasjenige, was das Umweltschutzprotokoll unter „keimfreier Erde“ versteht, in die Antarktis einzubringen. Anhang C Nr. 2 der Anlage II zum Umweltschutzprotokoll verbietet das Einbringen von Erde „soweit wie möglich“, erlaubt es also in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen. Dementsprechend ist nach diesem Gesetz das Einbringen von Erde zu Versuchszwecken genehmigungsfähig.

§ 18 Abs. 2 verbietet weiterhin, in der Antarktis nicht heimische Tier- oder Pflanzenarten auf das Land oder das Schelfeis zu verbringen oder in das Wasser einzubringen; im Einzelfall kann dies jedoch genehmigt werden. Die Vorschrift geht auf Artikel 4 Abs. 1 der Anlage II zum Umweltschutzprotokoll zurück.

Soweit es um das Einbringen von Nahrung geht, enthält § 18 Abs. 3 eine Ausnahme von den Verböten des Abs. 1 Nr. 3. Die Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 4 der Anlage II des Umweltschutzprotokolls.

§ 18 Abs. 4 Satz 1 verbietet das Verbringen von lebenden Vögeln (einschließlich lebenden Geflügels) in die Antarktis. Satz 2 legt für geschlachtetes Geflügel, das in die Antarktis versandt werden soll, besondere Untersuchungspflichten fest und untersagt das Verbringen, wenn an dem Geflügel Spuren von Krankheiten festgestellt werden. Diese Vorschriften gehen auf Artikel 4 Abs. 5 und Anhang C der Anlage II des Umweltschutzprotokolls zurück.

§ 18 Abs. 5 läßt es — ebenso wie Artikel 4 Abs. 3 und Anhang B der Anlage II des Umweltschutzprotokolls — zu, daß das Umweltbundesamt bestimmte Ausnahmen vom Verbot des Verbringens von in der Antarktis nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten genehmigt. Gegebenenfalls wird über die Zulässigkeit der Ausnahme im Rahmen der Genehmigung von Tätigkeiten nach den §§ 3ff. entschieden.

Zu § 19

Nach § 19 Abs. 1 wirken das Bundesministerium für Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen bei der Überwachung der Ausfuhr lebender Tiere in die Antarktis mit; sie können Tiere und deren Beförderungsmittel bei der Ausfuhr anhalten. Diese Zuständigkeitsbestimmung knüpft an diejenige des deutschen Naturschutzrechts (grenzüberschreitender Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten) an.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten der Überwachung der Verbote der §§ 17 und 18.

Zu § 20

§ 20 verbietet, bestimmte Produkte (Polystyrolkugeln, -späne und ähnlich beschaffenes Verpackungsmaterial, Polychlorbiphenyle und Schädlingsbekämpfungsmittel) auf das Land oder das Schelfeis zu verbringen oder in das Wasser einzubringen. Diese Vorschrift überträgt die Regelung des Artikel 7 der Anlage III des Umweltschutzprotokolls in deutsches Recht (zum dort ebenfalls genannten Verbot, nicht keimfrei gemachte Erde einzubringen, s. § 18 Abs. 2). Aus Gründen des Sachzusammenhangs empfahl es sich, die hier interessierende Vorschrift unmittelbar nach § 19 einzufügen.

Zu § 21

§ 21 legt Grundsätze der Abfallwirtschaft in der Antarktis fest. Abs. 1 regelt die Pflicht, die Entstehung und Entsorgung von Abfällen in der Antarktis soweit wie möglich zu vermeiden. Dies entspricht Artikel 1 Abs. 2 der Anlage III des Protokolls.

Das Verbot, Abfälle in der Antarktis zu entsorgen, die außerhalb dieses Gebiets entstanden sind (§ 21 Abs. 2), ist zwar nicht ausdrücklich im Umweltschutzprotokoll aufgeführt, folgt jedoch zwingend aus dem Minimierungsgebot des Artikel 1 Abs. 2 der Anlage III des Protokolls sowie den allgemeinen Umweltschutzgrundsätzen des Protokolls. Angesichts des Gebots, die Menge des in der Antarktis zu entsorgenden Abfalls zu minimieren, wäre es unverständlich, wenn außerhalb der Antarktis erzeugter Abfall in der Antarktis entsorgt werden dürfte.

§ 21 Abs. 3 enthält das Verbot, Abfälle auf eisfreien Landflächen oder in Frischwassersystemen abzulagern und sie in solchen Systemen zu lagern. Die Differenzierung zwischen „Ablagern“ und „Lagern“ entspricht derjenigen des deutschen Abfallrechts. Das Abfallgesetz versteht unter „Ablagern“ das endgültige Belassen der Stoffe an einem bestimmten Ort auf Dauer, während mit „Lagern“ das vorläufige Aufbewahren bis zur Entsorgung gemeint ist (vgl. § 1 Abs. 2 AbfallG). § 21 Abs. 3 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 der Anlage III des Protokolls und — soweit es um das Lagern von Abfällen geht — auf Artikel 6 dieser Anlage. Dabei geht die deutsche Regelung teilweise über den Wortlaut des Umweltschutzprotokolls hinaus: Artikel 4 Abs. 1 der Anlage III untersagt nur die endgültige Beseitigung („disposal“) und nicht auch die vorübergehende Lagerung von Abfällen auf eisfreien Landflächen oder in Frischwassersystemen, während § 21 Abs. 3 auch die bloße Lagerung in Frischwassersystemen verbietet. Wegen der besonderen Empfindlichkeit dieser seltenen Teile des antarktischen Ökosystems erschien eine entsprechende Regelung geboten, zumal keine Gründe ersichtlich sind, warum eine Lagerung in Frischwassersystemen erforderlich sein sollte. Es wurde aber darauf verzichtet, ein vergleichbares Verbot für das Lagern von Abfall auf eisfreien Flächen zu statuieren, da dort viele Stationen errichtet wurden und deshalb ein Verbot der Lagerung von Abfällen auf den eisfreien Flächen

nicht praktikabel erschien. Für das Lagern von Abfällen auf diesen Flächen gilt deshalb lediglich § 26.

Das vorliegende Gesetz verlangt — ebenso wie das Protokoll — in den §§ 22 und 24, näher bezeichnete Abfälle aus der Antarktis zu entfernen. Gemäß § 21 Abs. 4 dürfen derartige Abfälle nur in bestimmte Staaten verbracht werden — entweder in die Bundesrepublik Deutschland oder in ein anderes Land, in dem Vorkehrungen für die Beseitigung der Abfälle im Einklang mit einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen worden sind. Die Regelung entspricht Artikel 1 Abs. 4 der Anlage III des Protokolls.

Für die Verbringung der Abfälle aus der Antarktis in die Bundesrepublik Deutschland ist nach § 13 AbfG eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 bleibt diese Vorschrift unberührt.

Was die Einfuhr radioaktiver Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland betrifft, schreibt § 11 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) eine besondere Genehmigung vor. Nach § 14 Abs. 3 StrlSchV darf diese nur erteilt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Diese Regelung wäre mit der Pflicht des § 22 Abs. 1 Satz 1 des vorliegenden Entwurfs nicht vereinbar; § 21 Abs. 4 Satz 3 erklärt sie deshalb für unanwendbar.

Zu § 22

§ 22 Abs. 1 verlangt, bestimmte Abfälle aus dem Gebiet der Antarktis zu entfernen. Diese Vorschrift setzt Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Anlage III des Protokolls um.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 läßt — entsprechend Artikel 2 Abs. 3 der Anlage III — für einzelne Sachen anstelle der Entfernung aus der Antarktis eine andere Art der Entsorgung zu. Abs. 2 Satz 2 enthält eine weitere Ausnahme: Brennstoffässer und sonstige feste nicht-brennbare Abfälle (Abs. 1 Nr. 7 und 3) brauchen nicht aus der Antarktis entfernt zu werden, wenn dies zu größeren Umweltbeeinträchtigungen führte, als wenn sie an Ort und Stelle blieben. Das Ausführungsgesetz verzichtet dabei darauf, die Formulierung des Protokolls „by any practical option“ ins Deutsche übersetzt zu übernehmen, da insoweit der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt.

§ 22 Abs. 3 enthält das Verbot, sich der in Absatz 2 genannten Abfälle in der Antarktis zu entledigen. Die Vorschrift ergänzt § 21 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 1; ihre Verletzung ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 13).

Zu § 23

§ 23 überträgt die Vorschrift des Artikel 3 der Anlage III des Protokolls in deutsches Recht. Die Regelung schreibt vor, brennbare Abfälle, die nicht aus dem Gebiet der Antarktis zu entfernen sind, in Abfallverbrennungsanlagen so zu behandeln, daß

schädliche Emissionen soweit wie möglich vermieden werden. Emissionsgrenzwerte und technische Anforderungen an solche Anlagen können durch Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 23 Abs. 3; diese Regelung setzt Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage III des Protokolls um). Feste Verbrennungsrückstände sind aus der Antarktis zu entfernen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8; vgl. Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage III des Protokolls).

Das Verbrennen von Abfällen im Freien wird verboten (§ 23 Abs. 2). Artikel 3 Abs. 2 der Anlage III schreibt ein solches Verbot erst „so bald wie möglich“, spätestens Ende der Saison 1998/1999 vor. Ein Bedürfnis, das Verbot zeitlich hinauszuschieben, besteht aber aus deutscher Sicht nicht. Deshalb wird aus Gründen der Umweltvorsorge das Verbrennen von Abfällen im Freien mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes untersagt.

§ 23 Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten und technischen Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen in der Antarktis. Verordnungen auf dieser Grundlage haben die Empfehlungen des Ausschusses für Umweltschutz i. S. d. Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls und des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktisforschung (SCAR/Scientific Committee on Antarctic Research) zu berücksichtigen. Diese Regelung geht auf Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage III des Protokolls zurück.

Zu § 24

§ 24 befaßt sich mit flüssigen Abfällen, die nicht in § 22 Abs. 1 aufgezählt sind. Diese Stoffe sind soweit wie möglich aus der Antarktis zu entfernen. Läßt sich dies nicht bewerkstelligen, dürfen die Stoffe zwar in der Antarktis entsorgt werden, dabei sind aber die Beschränkungen des § 24 Abs. 2 zu beachten. Die Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 2 der Anlage III des Protokolls.

Bei der Erteilung der Genehmigung nach Absatz 3 ist Artikel 5 der Anlage III des Umweltschutzprotokolls zu berücksichtigen.

Zu § 25

§ 25, der Abfälle aus Feldlagern betrifft, setzt Artikel 4 Abs. 3 der Anlage III des Protokolls in deutsches Recht um.

Zu § 26

§ 26 enthält Vorschriften über die Lagerung von Abfällen (zum Begriff des Lagerns vgl. oben zu § 21 Abs. 3). Die Vorschrift entspricht Artikel 6 der Anlage III des Protokolls.

Zu § 27

§ 27 (Reinigung früherer und bestehender Abfallagerstätten und aufgegebenen Arbeitsstätten) setzt Artikel 1 Abs. 5 der Anlage III des Protokolls in deutsches Recht um.

Zu § 28

§ 28 geht auf die Artikel 8, 9 und 10 Buchstabe a der Anlage III des Protokolls zurück. Die Vorschrift verpflichtet das Umweltbundesamt,

- ein System der Abfallklassifikation zu erstellen, das den Anforderungen des Artikel 8 Abs. 1 der Anlage III des Protokolls genügt (§ 28 Abs. 1),
- Pläne über Abfallverringerung und -entsorgung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben (§ 28 Abs. 2 und 3),
- ein Verzeichnis der Orte früherer Tätigkeiten aufzustellen (§ 28 Abs. 4).

Nach § 28 Abs. 5 müssen die Pläne nach Abs. 2, die Berichte über ihre Durchführung und die Verzeichnisse nach Absatz 4 jährlich dem Ausschuß für Umweltschutz nach Artikel 11 des Umweltschutzprotokolls übermittelt werden.

§ 28 Abs. 6 schreibt vor, für jede Station und Arbeitsstätte in der Antarktis einen Abfallbeauftragten zu bestellen, und legt dessen Aufgaben fest. Die Regelung entspricht Artikel 10 Buchst. a) der Anlage III des Protokolls.

Zu § 29

Anlage V des Umweltschutzprotokolls legt fest, daß die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags gemeinsam einzelne Teilbereiche der Antarktis — einschließlich von Meeresgebieten — als „besonders geschützte Gebiete“ oder „besonders verwaltete Gebiete“ benennen können. Für die erstgenannten Gebiete gelten Zugangsbeschränkungen (vgl. Artikel 3 Abs. 4 der Anlage V). Besonders verwaltete Gebiete werden ausgewiesen, „damit die Planung und Koordinierung von Tätigkeiten unterstützt, mögliche Konflikte vermieden, die Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien verbessert oder Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden“ (Artikel 4 Abs. 1 der Anlage V).

Die Benennung erfolgt dadurch, daß eine Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten zuvor ausgearbeitete Verwaltungspläne für die jeweiligen Gebiete genehmigt. Den jeweiligen Entwurf entwickelt die Partei oder Institution, die auch den Vorschlag für den besonderen Schutz des Gebiets unterbreitet. Berechtigt hierzu sind neben den Antarktis-Vertragsstaaten der Ausschuß für Umweltschutz, der Wissenschaftliche Ausschuß für Antarktisforschung (SCAR) und die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis. Sobald der Plan für ein beson-

ders geschütztes Gebiet genehmigt ist, darf es nur noch mit besonderer Genehmigung betreten werden.

Anlage V des Umweltschutzprotokolls enthält weiterhin Vorschriften über den Schutz historischer Stätten und Denkmäler in der Antarktis. Nach Aufnahme in eine von den Konsultativstaaten erstellte Liste dürfen diese Stätten und Denkmäler nicht beschädigt, entfernt oder zerstört werden (vgl. im einzelnen Artikel 8 der Anlage V).

§ 29 Abs. 1 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, die besonders geschützten und besonders verwalteten Gebiete, die die Konsultativparteien bezeichnet haben, sowie die historischen Stätten und Denkmäler, die in die Liste der Konsultativparteien aufgenommen wurden, durch Rechtsverordnung zu benennen. Abs. 2 untersagt grundsätzlich das Betreten, Befahren oder Überfliegen der in solchen Rechtsverordnungen genannten besonders geschützten Gebiete; Ausnahmegenehmigungen sind möglich (§ 30 Abs. 1). Abs. 3 verbietet es, dort aufgeführte historische Stätten und Denkmäler zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören.

Zu § 30

Von dem Verbot, besonders geschützte Gebiete zu betreten, zu befahren oder zu überfliegen kann das Umweltbundesamt nach § 30 Abs. 1 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Die Regelung geht auf Artikel 7 Abs. 1 der Anlage V des Protokolls zurück.

Nach Artikel 7 Abs. 2 dieser Anlage dürfen derartige Ausnahmegenehmigungen in bezug auf Gebiete, für die kein Verwaltungsplan vorliegt, nur unter zusätzlichen eng gefaßten Voraussetzungen erteilt werden. § 30 Abs. 2 setzt diese Vorschrift in deutsches Recht um.

Entsprechend Artikel 7 Abs. 3 der Anlage V des Protokolls bestimmt § 30 Abs. 3, daß der Genehmigungsinhaber die Genehmigung während des Aufenthalts in dem Gebiet mit sich führen muß. Nach § 30 Abs. 4 übermittelt das Umweltbundesamt den anderen Vertragsparteien jährlich die erteilten Zutritts-genehmigungen. Eine derartige Pflicht legt Artikel 10 Abs. 2 der Anlage V des Protokolls fest.

Zu § 31

Zur Vorbereitung eines Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland, einen bestimmten Bereich als besonders geschütztes Gebiet oder besonders verwaltetes Gebiet zu bezeichnen, muß ein Verwaltungsplan aufgestellt werden (vgl. Artikel 5 der Anlage V des Protokolls). Nach § 31 ist es Aufgabe des Umweltbundesamtes, im Benehmen mit dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung derartige Pläne zu entwickeln.

Zu § 32

In dieser Bestimmung wird das Bergbauverbot des Artikel 7 des Umweltschutzprotokolls zeitlich unbeschränkt übernommen. Die Nutzung des antarktischen Eises fällt nicht unter das Verbot.

Zu § 33

§ 33 regelt die Schulung von Teilnehmern an Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2. Das Gebot kann durch Auflagen im Genehmigungsverfahren bzw. behördliche Ordnungsverfügungen durchgesetzt werden. Im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit des Begriffs „ausreichende Kenntnisse“ wurde darauf verzichtet, die Nichtbeachtung des Gebots als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Das Umweltbundesamt hat aber bei der Erteilung von Auflagen klare Handlungsanweisungen zu geben.

§ 33 verpflichtet den Antragsteller bzw. den nach § 6 Abs. 1 Anzeigenden auch, darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit keine Produkte aus Polyvinylchlorid (PVC) mitgeführt werden. Die Vorschrift geht auf Artikel 10 Buchstabe b und c der Anlage III des Protokolls zurück. Auch insoweit wurde auf eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit verzichtet.

Zu § 34

Artikel 14 des Umweltschutzprotokolls erweitert das schon im Antarktis-Vertrag (dort Artikel VII) geregelte System von Inspektionen. Das Auswärtige Amt als federführendes Ressort ist zuständig für deren Durchführung. Es bedient sich dabei der Hilfe der in der Antarktis tätigen deutschen Institutionen.

Zu § 35

§ 35 bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes. Dabei soll bei Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden.

Zu § 36

Verstöße gegen die überwiegende Zahl der in diesem Gesetz geregelten Ge- und Verbote können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden. Weitere Ge- und Verbote können gemäß § 5 Abs. 7 als Rechtsverordnung erlassen werden. Der Kreis der Normadressaten für dieses Gesetz und die gemäß § 5 Abs. 7 zu erlassenden Rechtsverordnungen wird durch § 2 Abs. 2 definiert.

Zu § 37

Verstöße gegen Ge- und Verbote dieses Gesetzes, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder unter Gefähr-

dung der Gesundheit eines anderen oder dem Täter nicht gehörender Tieren, Pflanzen oder anderer fremder Sachen von bedeutendem Wert begangen werden, werden als Straftaten geahndet.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt die Einziehung. Diese unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 39

Der Anhang des Umweltschutzprotokolls enthält eine ausführliche Regelung für ein Schiedsverfahren. Das Auswärtige Amt als das für Fragen des Völkerrechts zuständige Ressort ist zuständig für alle mit diesem Schiedsverfahren zusammenhängenden Fragen, z. B. die Benennung von Schiedsrichtern.

Zu § 40

Gemäß Artikel 17 des Umweltschutzprotokolls erstattet jede Vertragspartei jährlich Bericht über die von ihr unternommenen Schritte zur Durchführung des Protokolls. Die Berichte werden an alle Vertragsparteien verteilt und auf der nächsten Konsultativtagung erörtert und öffentlich zugänglich gemacht. § 40 erklärt das Umweltbundesamt für zuständig, die Berichte für die Bundesrepublik Deutschland zu erstellen.

Zu § 41

Wie im Umweltschutzprotokoll vorgesehen, gelten die Regelungen dieses Gesetzes (Genehmigungsverfahren und Ge- und Verbote) nicht für Notfälle.

Zu § 42

Das Umweltschutzprotokoll tritt in Kraft, wenn alle 26 Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrages ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben. An diesem Tag treten auch die meisten Vorschriften des Ausführungsgesetzes in Kraft.

§ 5 Abs. 4 dieses Gesetzes tritt bereits am Tag nach dessen Verkündung in Kraft, um dem Bundesministerium für Verkehr die Möglichkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung (mit aufschiebender Wirkung ab Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls) zu geben.

§ 6 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes treten bereits am Tag nach dessen Verkündung in Kraft, um dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gelegenheit zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu Zusammensetzung, Berufung und Verfahren der Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 3 zu geben.

Schlußbemerkung

1. Durch das Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll werden Verwaltungsbehörden des Bundes mit neuen Aufgaben betraut. Dabei werden auf den Bund voraussichtlich finanzielle Belastungen in folgender Höhe zukommen:
 - Personalkosten (einschließlich Personalnebenkosten) für zwei Stellen im höheren Dienst und eine Stelle im gehobenen Dienst 340 000 DM jährl.
 - Sächliche Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der einmaligen Beschaffung für drei Geschäftszimmerausstattungen 50 000 DM
 - Kosten für Inspektionen gemäß Artikel 14 des Umweltschutzprotokolls und für notwendige Übersetzungsarbeiten sind derzeit noch nicht kalkulierbar. Sie werden zu gegebener Zeit im Haushaltsverfahren geltend gemacht.
2. Bei den Forschungsinstituten, die Forschungsvorhaben in der Antarktis betreiben, werden höhere Kosten als Folge vermehrten Aufwandes für Umweltschutzmaßnahmen entstehen. Sie werden aus den im Rahmen der Einzelplanzuständigkeit zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.
3. Über die entsprechenden Haushaltsmittel wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Größenordnung der Kosten dürften keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sein.

4. Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden möglichst kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Als Folge der Bestimmungen des Gesetzes können spürbare Einzelpreiserhöhungen für Reisen in die Antarktis eintreten, da die Veranstalter solcher Reisen versuchen werden, den bei Vorbereitung, Ausrüstung und Durchführung entstehenden höheren Aufwand sowie die für Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren und Auslagen im Rahmen ihrer Preisgestaltung überzuwälzen. Angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des Antarktismus und sonstiger zu erwartender, nichtoffizieller Antarktisbesuche dürften davon aber trotz evtl. höherer Einzelpreise keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ausgehen.

5. Für andere öffentliche Haushalte entstehen keine Ausgaben, da anderen öffentlichen Verwaltungen keine Aufgaben in der oder für die Antarktis obliegen.
6. Das Gesetz wird negative Auswirkungen auf die antarktische Umwelt verhindern oder vermindern.

